

impressum Delegiertenversammlung vom 13.12.2013

impressum - die Schweizer JournalistInnen
Ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2013
Sozialpartnerschaft Deutschschweiz und Tessin

Resolution, gerichtet an den Verband Schweizer Medien

Die Delegiertenversammlung von impressum - die Schweizer JournalistInnen beschliesst am 13. Dezember 2013 einstimmig folgende Resolution und richtet sie an den Verband Schweizer Medien.

Erstens: Forderung

Die Delegiertenversammlung fordert das Präsidium des Verbands Schweizer Medien auf, anlässlich seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 das Resultat der Verhandlungen zwischen den Geschäftsführern von impressum und Schweizer Medien (gemäss Beilage) seiner nächsten Mitgliederversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Zweitens: Zusicherung

Falls das Präsidium von Schweizer Medien am 18. Dezember 2013 diese Empfehlung ausspricht, wird der impressum Vorstand den als Verhandlungsergebnis vorliegenden Kollektivvertrag seiner nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. März 2014 ebenfalls zur Annahme empfehlen.

Drittens: Konsequenzen

Sollte das Präsidium von Schweizer Medien am 18. Dezember nicht entscheiden, den Vertragsentwurf seinen Mitgliedern vorzulegen, so muss impressum davon ausgehen, dass Schweizer Medien keine neue Sozialpartnerschaft mit den Journalistinnen und Journalisten mehr wünscht.

Viertens: Antworten

impressum antwortet auf die Einwände, die vom Präsidium von Schweizer Medien an deren Mitgliederversammlung geäußert wurden, wie folgt:

A. Die Verhandlungen haben aufgrund des ausdrücklichen Wunsches des Präsidiums von Schweizer Medien ausschliesslich zwischen den Geschäftsführern von impressum und Schweizer Medien stattgefunden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bewandnis nun als Grund genannt wurde, um die Mitgliederversammlung nicht auf das Verhandlungsergebnis einzutreten zu lassen. Seitens impressum waren die Verhandlungen demokratisch legitimiert, da die gewählten Gremien den Gang der Verhandlungen verfolgt haben und der Geschäftsführer in ihrem Auftrag gemäss ihren Vorgaben als Unterhändler verhandelt hat. impressum musste davon ausgehen, dass der Geschäftsführer von Schweizer Medien ebenfalls bevollmächtigt war, im Namen des Verbands zu verhandeln. Falls das nicht schon von Anfang an der Fall war, konnte es jederzeit nachgeholt werden. Wie dem auch sei, gibt es keinen ersichtlichen Grund, warum das gewählte Präsidium und die Mitgliederversammlung nicht demokratisch über das Resultat der Verhandlungen diskutiert und entschieden haben.

B. Die Höhe der Mindestlöhne ist auf Wunsch des Präsidiums von Schweizer Medien aus den Gesprächen und aus dem Verhandlungsergebnis ausgeschlossen geblieben. Auch damit hat impressum die Forderung von Schweizer Medien erfüllt.

C. Der Souverän von impressum, die Delegiertenversammlung, hätte zu diesem Kollektivvertrag ohne Löhne nur mit "Ja - Annahme" oder "Nein - Ablehnung" antworten können. Der Einwand des Präsidiums von Schweizer Medien, die Delegiertenversammlung hätte Mindestlöhne in den Vertrag einbringen können, ist nicht nachvollziehbar. Wird aber ein Kollektivvertrag ohne Löhne durch impressum angenommen, so gilt er ohne Löhne, bis er entweder vertragsgemäss gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder aufgelöst wird. Eine Annahme eines Vertrags ohne Löhne durch den Souverän, die Delegiertenversammlung, ist die verbindlichste Zusicherung, die der Verband impressum abgeben kann.

Fünftens: Feststellungen

impressum stellt fest, dass impressum während fast zwei Jahren ernsthaft mit dem zeichnungsberechtigten Geschäftsführer und dem Rechtskonsulenten von Schweizer Medien über einen Vertrag verhandelt hat, der im Juli 2013 endgültig zustande kam und noch unter dem Vorbehalt der Annahme der kompetenten Verbandsgremien stand. In seiner endgültigen Fassung war er wie folgt überschrieben:

Branchenvereinbarung über Mindestbedingungen von Medienschaffenden für die Deutschschweiz und das Tessin. Zwischen Verband SCHWEIZER MEDIEN [...] und impressum - die Schweizer JournalistInnen [...].

Zum Inkrafttreten hiess es in Art. 12: *Diese Vereinbarung tritt per 1.1.2014 in Kraft [...].*

Es wurde zwischen den beiden vertretungsbefugten Geschäftsführern im Auftrag ihres jeweiligen Vorstands bzw. Präsidiums vereinbart, dass dieses Vertragswerk den entscheidungskompetenten Gremien im Jahre 2013 vorgelegt würde.

Die **impressum** Gremien gingen in guten Treuen davon aus, dass Schweizer Medien die Verhandlungen als solche verstanden, wie dies vom Geschäftsführer im Auftrag des Präsidenten stets formuliert wurde. Ebenso ging **impressum** in guten Treuen davon aus, dass beide Verhandlungspartner das Verhandlungsergebnis, den Kollektivvertrag, wie vereinbart den Gremien vorlegen würden.

Dass über den Vertrag nicht entschieden wurde, ist ein Bruch von Treu und Glauben.

Die heutige ausserordentliche **impressum**-Delegiertenversammlung sollte ursprünglich auch über diesen Vertrag abstimmen. Nach dem Vorgehen von Schweizer Medien an deren Mitgliederversammlung verschiebt die **impressum**-Delegiertenversammlung diese Abstimmung auf die ordentliche Delegiertenversammlung vom 21. März 2014.

Sechstens: Verabschiedung

Einstimmig angenommen durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung von **impressum**, die Schweizer JournalistInnen, am 13. Dezember 2013.

Präsident	Geschäftsführer	Protokollführerin
-----------	-----------------	-------------------

Daniel Suter	Urs Thalmann	Nadja Thalmann
--------------	--------------	----------------